

wesen auf der jetzigen Stufe bleibt, wo der Bettler durch Betteln sich täglich mehr verdient, als er durch seiner Hände Arbeit erwerben kann, wird der Reiz zum Betteln immer der nämliche sein. Sollen die Städte und Communen die Bettler ernähren, so wird sich das Bettelwesen auch nicht vermindern, es wird sich vermehren; denn die Lust, auf Anderer Kosten zu leben, wird vermehrt. Wohlthätigkeit ist zu keiner Zeit mehr geübt worden als jetzt; denn in den Städten und auf den Dörfern wird viel für die Armuth gethan. Indessen ist dadurch vor der Hand die Bettelei nicht vermindert worden. Sie steigt, und wird zu einer furchtbaren Höhe steigen; denn auch eine Revision der Gesetzgebung und das Betreten eines zweckmäßigeren Weges würde nur ein Palliativ sein. Man muß in die Natur der Sache eingehen, nicht formell bloß, sondern materiell. Es muß untersucht werden, woraus diese Uebel hervorgehen, und ist es der Staatsregierung überhaupt möglich, dieses Uebel in der Quelle abzuleiten suchen. Es würde zu weit führen, wenn ich über dieses reichhaltige Thema mich weiter verbreiten wollte. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß keine Gesetzgebung und keine formelle Einrichtung es dahin bringen wird, wenn man nicht radical in das Uebel eingreift. Die Proletarier müssen zwar unterstützt werden, es aber als einen Ehrenpunkt betrachten, sich dem Bettelwesen nicht hinzugeben. Wie dies einzurichten sei, darüber würde ich mir Vorschläge erlauben; es ist aber nicht jetzt an der Zeit. Ich gebe nur zu bedenken, wie gefährlich es ist, wenn die Proletarier in dieser Progression zunehmen und nicht dafür gesorgt wird, daß die Arbeitsscheu sich mindert, und das Uebel in der Wurzel angegriffen und ausgerottet werde.

Secretär Ritterstädt: Wollte man den Vorschlag des Abg. v. Welck eingehen, so würde allerdings daraus folgen, daß man auf alle einzelnen Vorschläge, welche zu Abstellung des Armen- und Bettelwesens geschehen sind, und vielleicht sogar in der Kammer noch dazu kommen möchten, eingehen müßte. Das halte ich nicht für rathsam, so lange nicht bestimmtere Vorschläge vorliegen, die entweder von der Staatsregierung ausgehen, oder von der Deputation ausgegangen sein müssen. Die letztere aber hat sich nicht einmal über die einzelnen Punkte und Vorschläge berathen. Um deshalb bin ich nicht für den Vorschlag des Abg. v. Welck, sondern schließe mich an den Vorschlag der Deputation an, jedoch mit der Beschränkung, welche der Vicepräsident in die Sache gebracht hat. Ich glaube, es ist wünschenswerther für die praktische Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen, die über diesen Gegenstand erlassen werden sollen, wenn alle Bestimmungen, welche in die Sache einschlagen, in eine vollständige Armenordnung gebracht werden. Ich glaube, daß dabei, wenn die Regierung eine solche vorlegte, sie selbst in Bezug auf die Zustimmung der Stände keineswegs zu kurz kommen könnte, indem es ihr freistehen würde, diejenigen Punkte zu bezeichnen, bei denen sie die ständische Zustimmung für nöthig erachtet, und über welche sie aus deren Gutachten zu hören wünscht. Indem ich mich diesem Vorschlage anschließe, muß ich wünschen, daß das Gutachten in dieser Beziehung getrennt werde, und insofern der Herr Vicepräsident, von welchem

der erste Vorschlag ausging, diesen Antrag nicht ausdrücklich gestellt haben sollte, würde ich mir erlauben, einen derartigen Antrag zu stellen, daß das Deputationsgutachten gespalten, und über den ersten und zweiten Theil desselben besonders abgestimmt würde.

Vicepräsident D. Deutrich: Das war allerdings meine Meinung.

Präsident v. Gersdorf: Einschubweise erlaube ich mir hinzuzufügen, daß von Haus aus meine Ansicht dahin ging, zwei Fragen auf das Deputationsgutachten zu stellen. Ich sollte glauben, daß dieses auch die Ansicht der Deputation gewesen sei.

Referent v. Carlowitz: Die Ansicht des Antragstellers geht dahin, daß der erste Theil des Deputationsgutachtens in Wegfall komme. Das Deputationsgutachten würde dann mutatis mutandis in der Hauptsache so lauten: „die Staatsregierung möge sämtliche dem Armen- und Bettelwesen angehörigen Punkte, ohne Rücksicht auf ihre gesetzgeberische oder administrative Natur, in eine allgemeine Armenordnung, je nachdem ihr der erste oder der andere Vorschlag ausführbarer erscheint, zusammenfassen und an die Ständeversammlung, die sich im letzteren Falle bescheiden würde, daß ihre Zustimmung nur zu den der Gesetzgebung angehörigen Punkten erforderlich sei, wo möglich noch auf diesem Landtage gelangen lassen; jedenfalls aber das sogenannte Communal-Princip bei der Armenversorgung und Armenpflege als das allein zweckmäßige wenigstens als Regel aufrecht erhalten.“

Präsident v. Gersdorf: So hat es der Sprecher auch angedeutet.

Graf Hohenthal (Müchau): Ich habe den Antrag des Herrn v. Welck unterstützt, weil ich im Materiellen mit demselben einverstanden war, ich bin aber im Laufe der Discussion mit mir darüber einig geworden, daß es dennoch rathlich scheint, der verehrten Kammer die Annahme des Deputationsgutachtens pure zu empfehlen. Ich bin nämlich der Meinung, es sei das Beste, die Staatsregierung bei Ertheilung eines Gesetzes, wo die Scheidung zwischen administrativen und legislativen Bestimmungen schwierig ist, so wenig als möglich zu geniren, und da die Frage darauf gestellt ist, ob es rathlich sei, ein Gesetz oder eine allgemeine Armenordnung zu erlassen, so scheint der Antrag des Herrn Vicepräsidenten darin begriffen zu sein, da es immer noch auf die Regierung ankommt, ob sie ein Gesetz oder eine allgemeine Armenordnung erlassen will. Ich kann mich daher nur pure für die Annahme des Deputationsgutachtens aussprechen.

Graf Hohenthal (Königsbrück): Wegen der Fragestellung würde ich mir eine Frage erlauben. Nach der Aeußerung des Herrn Referenten scheint das Gutachten in zwei Theile zu zerfallen, aber nicht wie jetzt getheilt werden wollte, sondern in einen Antrag an die Regierung und in einen andern, daß